

## EEG- und KWK-G-Aufschläge in 2014

Stand: 30.10.2013

### EEG-Werte

Gemäß der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) vom 17. Juli 2009 werden ab dem 1. Januar 2010 die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, von der Pflicht befreit, den von den Übertragungsnetzbetreibern aufgenommenen EEG-Strom abzunehmen. Statt dessen haben die Übertragungsnetzbetreiber künftig den gesamten EEG-Strom über die Börse an den Markt zu geben und die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben für jede an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom eine EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten. Mit diesen Zahlungen soll die Differenz aus den Einnahmen und den Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber bei der EEG-Umsetzung nach § 3 Abs. 3 und 4 AusglMechV gedeckt werden. Die Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 3 Absatz 2 AusglMechV verpflichtet, bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres die EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr zu veröffentlichen.

	EEG-Aufschlag
<b>Jahr 2014</b>	<b>6,240 ct/kWh</b>

### KWK-G-Werte

Letztverbraucher-kategorie	KWK-G-Aufschlag		
	A bis 100.000 kWh	B (§ 9 Abs.7 S.2)	C (§ 9 Abs.7 S.3)
<b>Jahr 2014</b>	<b>0,178 ct/kWh</b>	<b>0,055 ct/kWh</b>	<b>0,025 ct/kWh</b>

### Die angegebenen EEG/KWK-G-Werte gelten für nicht-privilegierte Kunden und EEG/KWK-G-Anpassungsklausel

Kunden, die unter die besondere Ausgleichsregelung (§ 16 EEG) fallen, zählen zu den privilegierten Kunden. Für diese gilt der oben genannte Aufschlag nur für die sogenannte Sockelmenge, danach gilt ein individueller Aufschlag.